Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 35. Marienwerder, den 30. August 1899.

Inhalt: Seite 303. Reichs-Gesetzblatt. Statut der Ent- u. Bewässerungs-Genossenschaft Kalwe-Neunhuben. — Seite 306/308. Statut der Dränagegenossenschaft in Kl. Nakel. — Seite 309/311. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Lienitza Wiesen zu Gr. Schliewitz. — Seite 312. Ankauf von Zug- u. Reitpferden für die Feldartillerie. — Seite 313. Standesamtsbez. Gwisdzyn. Verleihung der Rettungsmedaille an Wagner. Dachdeckerinnung in Dt. Krone. Malerinnung in Dt Krone. Geldbelohnung für Lebenserrettung. Bäckerinnung in Stuhm. Zentralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung. Telegraphischer Unfallmeldedienst bei der Postagentur in Topolno. Kündigung von Kreisanleihescheinen. — Seite 314/317. Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für Lehrer u. Lehrerinnen an Volksschulen. — Seite 318. Polizei-Verordnung für Dt. Krone. — Seite 319. Polizei-Verordnung für Mewe. Wegeverlegung im Bezirk Mewe. — Seite 320. Wegeverlegung im Amtsbez. Chelst. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. Personal-Chronik. Erledigte Schulstellen.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2614 die Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal, vom 22. August 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1)

Statut
für
die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Kalwe-Neunhuben im Kreise Stuhm.

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Kalwe, Neunhuben und Jggeln werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Meliorations-Bauinspektors Denecke vom 30. Juni 1898 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbautechnikers Gabel vom 7. November 1898 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in gelber Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehenen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen. Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft zu Kalwe-Neunhuben" und hat ihren Sitz in Kalwe.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten. Insoweit den Genossenschaftsmitgliedern zu den Folgeeinrichtungen aus staatlichen oder provinziellen Fonds Beihülfen gewährt werden, sind sie gehalten, die zur Instandhaltung der kultivirten Wiesen erforderlichen Maßregeln (Nachdüngungen 2c.) zu treffeu und können hierzu nöthigenfalls von dem Vorstande (eventuell auf Anweisung der Aufsichtsbehörde) durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 Mk., welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden, haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand eventl. auf Anweisung der Aufsichtsbehörde berechtigt, das Erforderliche durch Dritte ausführen zu lassen und die entsprechenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderweiten Benutzung derartiger Grundstücke mehr Nutzen

Ausgegeben in Marienwerder am 31. August 1899.

hat, als von ihrer Nutzung als Wiese, so kann ihm eine solche von dem Vorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden gestattet werden.

Gegen die auf Grund vorstehender Bestimmungen ergehenden Entscheidungen des Vorstandes ist innerhalb 4 Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen, und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung 4 Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenem Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten

Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung

erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungsgenossenschaft zu Kalwe-Neunhuben" zu erlassen und vom Vorstande zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Stuhm aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 2. August 1899.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Sterneberg.

2)

Statut
für
die Dränage-Genossenschaft zu Kl. Nakel
im Kreise Dt. Krone.

---

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Klein Nakel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbautechnikers Capito vom 25. Februar 1899 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des p. Capito vom 25. Februar 1899 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in gelber Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränagegenossenschaft zu Kl. Nakel“ und hat ihren Sitz in Kl. Nakel.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter der Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Akkord ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden. Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Bauausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen, und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffend wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je drei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und

deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichenfalls die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Kl. Nakel.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränagegenossenschaft zu Kl. Nakel" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Dt. Krone aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 7. August 1899.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung. Sterneberg.

3) **Statut**
für
die Genossenschaft zur Entwässerung der Lienitza Wiesen zu Gr. Schliewitz im Kreise Tuchel.

---

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Groß-Schliewitz und Königsbruch werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungs- und Bauraths Fahl in Danzig vom 5. November 1898 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des p. Fahl vom 5. November 1898 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachwiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Genossenschaft zur Entwässerung der Lienitzawiesen" und hat ihren Sitz in Gr. Schliewitz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen mit Ausnahme des regulirten Laufes des Prußinaflusses unterhalb der Laboddamühle, deren Unterhaltung den Anliegern auch ferner obliegt, werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

Insoweit den Genossenschaftsmitgliedern zu den Folgeeinrichtungen aus staatlichen oder provinziellen Fonds Beihülfen gewährt werden, sind sie gehalten, die zur Instandhaltung der kultivirten Wiesen erforderlichen Maßregeln (Nachdüngen 2c.) zu treffen und können hierzu nöthigenfalls von dem Vorstande (eventl. auf Anweisung der Aufsichtsbehörde) durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 Mk., welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden.

Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand (eventl. auf Anweisung der Aufsichtsbehörde) berechtigt, das Erforderliche durch Dritte ausführen zu

lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderweiten Benutzung derartiger Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Nutzung als Wiese, so kann ihm eine solche von dem Vorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Gegen die auf Grund vorstehender Bestimmungen ergehenden Entscheidungen des Vorstandes ist Beschwerde innerhalb zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Akkord ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Tagelohn gegeben werden. Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise daß auf 1 bis 2 ha zwei Stimmen, auf 2 bis 3 ha drei Stimmen entfallen und für jedes weitere volle oder angefangene Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine weitere Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf

fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zu Theilnahme an der Schau einzuladen.

Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten.

Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen.

Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes

vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden.

In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Genossenschaft zur Entwässerung der Lienitza-Wiesen zu Gr. Schliewitz“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Tuchel aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 15. August 1899.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Sterneberg.

4) Bekanntmachung,
betreffend den Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

1. Zum Ankaufe von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirk Marienwerder die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

5. Oktober 1899 } 8 Uhr V. Briesen i./Westpr.,
6. „ „ } Wichorsee, Kreis Culm.

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.
3. Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.
4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.
5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense), und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 29. Juni 1899.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von Damnitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Raczkowski in Krzeminiewo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gwisdzyn, Kreises Löbau Westpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Lehrers Laßmann in Gwisdzyn zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. August 1899.

Der Ober-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. v. Mts. dem Mühlenbesitzer Emil Wagner zu Lautenburg, Kreis Strasburg Wpr., das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 18. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. November d. Js. eine Zwangsinnung für das Dachdecker-Gewerbe in dem Bezirk des Kreises Dt. Krone mit dem Sitze in Dt. Krone und dem Namen Dachdecker-Innung zu Dt. Krone errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Dachdecker-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Marienwerder, den 21. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
v. Gizycki.

8) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. November d. Js. eine Zwangsinnung für das Malergewerbe in dem Bezirk des Kreises Dt. Krone mit dem Sitze in Dt. Krone und dem Namen Malerinnung zu Dt. Krone errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Malerhandwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Marienwerder, den 21. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
v. Gizycki.

9) Die Wittwe Julianne Mathies zu Barbarken, im Kreise Thorn, hat am 6. April d. Js. mit großer Entschlossenheit und Opferwilligkeit den vierjährigen Knaben Wilhelm des Krugpächters Kujot vom Tode des Verbrennens gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß der Wittwe Mathies dafür eine Geldbelohnung bewilligt worden ist.

Marienwerder, den 22. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember d. Js. eine Zwangsinnung für das Bäcker-Gewerbe in dem Bezirk des Kreises Stuhm mit dem Sitze in Stuhm und dem Namen Bäcker-Innung zu Stuhm errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Marienwerder, den 28. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
gez. von Basse.

11) Das Zentralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, erscheint jährlich in zwölf monatlichen Heften zum Preise von 7 Mk. für den Jahrgang. Die nachgeordneten Behörden werden auf das Erscheinen dieses für die Schulverwaltung wichtigen Blattes aufmerksam gemacht, und gleichzeitig ersucht, auf die Verbreitung und Anschaffung des genannten Blattes in den betheiligten Kreisen in geeigneter Weise hinzuwirken.

Marienwerder, den 22. August 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Bei der Postagentur in Topolno (Kr. Schwetz) ist der telegraphische Unfallmeldedienst (auch für die Nacht) eingerichtet.

Bromberg, den 23. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

13) **Bekanntmachung.**

Kündigung von Kreisanleihescheinen.

Von den zu Zwecken der Chausseebauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. Oktober 1889 ausgegebenen Anleihescheinen des Kreises Löbau der IX. Emission sind am 3. Februar cr. behufs Amortisation ausgelooft worden:

Littr. C. Nr. 78 über 500 Mark.
„ D. Nr. 62 über 200 Mark.

Den Inhabern dieser Anleihescheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Oktober d. J. ab bei unserer Kreis-Kommunalkasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihescheine hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark W./Pr., den 22. Februar 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Löbau.

14) Nachstehend machen wir den gemäß § 8 des Gesetzes betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 für die Dienstalterszulagekasse des Regierungsbezirks Marienwerder aufgestellten Vertheilungsplan für das Rechnungsjahr 1899 bekannt. Die hiernach und die von den Ortschaften des Bezirks, welche die Dienstalterszulage erhöht haben, zu leistenden Beiträge

Vertheilungs=

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an

für das Rechnungs=

Gemeinde.	Lehrer=	Lehrerinnen=	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 Mk. bezw. 80 Mk. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Erläuterungen für die Angaben in den Spalten 6 und 7.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Briesen	14	2	120	90	$16^4/_5$	$2^1/_4$	Zu Spal. 6—14($^{120}/_{100}$)=$16^4/_5$ „ 7— 2 ($^{90}/_{80}$)= $2^1/_4$	—	—
Gollub	8	—	120	—	$9^3/_5$	—	„ 6— 8($^{120}/_{100}$)= $9^3/_5$	—	—
Schönsee	6	—	120	—	$7^1/_5$	—	„ 6— 6($^{120}/_{100}$)= $7^1/_5$	—	—
Flatow	11	2	130	100	$14^3/_{10}$	$2^1/_2$	„ 6—11($^{130}/_{100}$)=$14^3/_{10}$ „ 7— 2 ($^{100}/_{80}$)= $2^1/_2$	—	—
Kamin	4	—	120	—	$4^4/_5$	—	„ 6— 4($^{120}/_{100}$)= $4^4/_5$	—	—
Krojanke	10	1	120	90	12	$1^1/_8$	„ 6—10($^{120}/_{100}$)=12 „ 7— 1 ($^{90}/_{80}$)= $1^1/_8$	—	—
Vandsburg	5	—	120	—	6	—	„ 6— 5($^{120}/_{100}$)= 6	—	—
Zempelburg	10	—	120	—	12	—	„ 6—10($^{120}/_{100}$)=12	—	—
Graudenz	33	12	150	100	$49^1/_2$	15	„ 6—33($^{150}/_{100}$)=$49^1/_2$ „ 7—12 ($^{100}/_{80}$)=15	—	—
Lessen	7	—	120	—	$8^2/_5$	—	„ 6— 7($^{120}/_{100}$)= $8^2/_5$	—	—
Rehden	5	—	120	—	6	—	„ 6— 5($^{120}/_{100}$)= 6	—	—
Culm	18	4	150	100	27	5	„ 6—18($^{150}/_{100}$)=27 „ 7— 4 ($^{100}/_{80}$)= 5	—	—
Dt. Krone	17	2	130	100	$22^1/_{10}$	$2^1/_2$	„ 6—17($^{130}/_{100}$)=$22^1/_{10}$ „ 7— 2 ($^{100}/_{80}$)= $2^1/_2$	—	—
Mk. Friedland	9	—	120	—	$10^4/_5$	—	„ 6— 9($^{120}/_{100}$)=$10^4/_5$	—	—
Jastrow	13	—	120	—	$15^3/_5$	—	„ 6—13($^{120}/_{100}$)=$15^3/_5$	—	—
Schloppe	5	1	120	90	6	$1^1/_8$	„ 6— 5($^{120}/_{100}$)= 6 „ 7— 1 ($^{90}/_{80}$) = $1^1/_8$	—	—
Tütz	6	—	120	—	$7^1/_5$	—	„ 6— 6($^{120}/_{100}$)= $7^1/_5$	—	—
Konitz	25	—	150	—	$37^1/_2$	—	„ 6—25($^{150}/_{100}$)=$37^1/_2$	—	—
Blumfelde	1	—	120	—	$1^1/_5$	—	„ 6— 1($^{120}/_{100}$)= $1^1/_5$	—	—
Dt. Cekzin	2	—	120	—	$2^2/_5$	—	„ 6— 2($^{120}/_{100}$)= $2^2/_5$	—	—
Czersk	12	—	120	—	$14^2/_5$	—	„ 6—12($^{120}/_{100}$)=$14^2/_5$	—	—
Frankenhagen	1	1	150	100	$1^5/_{10}$	$1^2/_8$	„ 6— 1($^{150}/_{100}$)= $1^5/_{10}$ „ 7— 1 ($^{100}/_{80}$)= $1^2/_8$	—	—
Granau	1	—	150	—	$1^5/_{10}$	—	„ 6— 1($^{150}/_{100}$)= $1^5/_{10}$	—	—
Hennigsdorf	1	—	150	—	$1^5/_{10}$	—	„ 6— 1($^{150}/_{100}$)= $1^5/_{10}$	—	—

werden vierteljährlich im Voraus, für die vergangene Zeit in einer Summe eingezogen oder von den nach § 27 a. a. O. an die Schulverbände zu zahlenden Staatsbeiträgen einbehalten werden.

Marienwerder, den 14. August 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Plan

den öffentlichen Volksschulen des Regierungs-Bezirks Marienwerder

jahr 1899.

Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 6 angegebenen Einheiten	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 7 angegebenen Einheiten	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen	Nach den Spalten 6, 7, 11 und 12 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die Lehrer	Nach den Spalten 6, 7, 11 und 12 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die Lehrerinnen	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 313 Mk. für die Lehrerstellen und von 130 Mk. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde. Mithin für Lehrerstellen	Beiträge	Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer (Sp. 15 weniger Sp. 18)	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen (Sp. 16 weniger Sp. 20)	Die Gemeinden haben aufzubringen insgesammt	Bemerkungen.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
—	—	375,60	146,25	5258,40	292,50	14	4382	2	260	876,40	32,50	908,90	
—	—	375,60	—	3004,80	—	8	2504	—	—	500,80	—	500,80	
—	—	375,60	—	2253,60	—	6	1878	—	—	375,60	—	375,60	
—	—	406,90	162,50	4475,90	325,00	11	3443	2	260	1032,90	65,00	1097,90	
—	—	375,60	—	1502,40	—	4	1252	—	—	250,40	—	250,40	
—	—	375,60	146,25	3756,00	146,25	10	3130	1	130	626,00	16,25	642,25	
—	—	375,60	—	1878,00	—	5	1565	—	—	313,00	—	313,00	
—	—	375,60	—	3756,00	—	10	3130	—	—	626,00	—	626,00	
—	—	469,50	162,50	15493,50	1950,00	19	5947	6	780	9546,50	1170,00	10716,50	
—	—	375,60	—	2629,20	—	7	2191	—	—	438,20	—	438,20	
—	—	375,60	—	1878,00	—	5	1565	—	—	313,00	—	313,00	
—	—	469,50	162,50	8451,00	650,00	18	5634	4	520	2817,00	130,00	2947,00	
—	—	406,90	162,50	6917,30	325,00	17	5321	2	260	1596,30	65,00	1661,30	
—	—	375,60	—	3380,40	—	9	2817	—	—	563,40	—	563,40	
—	—	375,60	—	4882,80	—	13	4069	—	—	813,80	—	813,80	
—	—	375,60	—	1878,00	146,25	5	1565	1	130	313,00	16,25	329,25	
—	—	375,60	—	2253,60	—	6	1878	—	—	375,60	—	375,60	
—	—	469,50	—	11737,50	—	25	7825	—	—	3912,50	—	3912,50	
—	—	375,60	—	375,60	—	1	313	—	—	62,60	—	62,60	
—	—	375,60	—	751,20	—	2	626	—	—	125,20	—	125,20	
—	—	375,60	—	4507,20	—	12	3756	—	—	751,20	—	751,20	
—	—	469,50	162,50	469,50	162,50	1	313	1	130	156,50	32,50	189,00	
—	—	469,50	—	469,50	—	1	313	—	—	156,50	—	156,50	
—	—	469,50	—	469,50	—	1	313	—	—	156,50	—	156,50	

Kopf

Jacobsdorf	1	—	125	—	1 1/4	—	Zu Spal. 6— 1(125/100)= 1 1/4	—	—
Lichnau	2	—	120	—	2 2/5	—	" 6— 2(120/100)= 2 2/5	—	—
Lubau	2	—	120	—	2 2/5	—	" 6— 2(120/100)= 2 2/5	—	—
Mosnitz	1	—	120	—	1 1/5	—	" 6— 1(120/100)= 1 1/5	—	—
Kgl. Neukirch	2	—	120	—	2 2/5	—	" 6— 2(120/100)= 2 2/5	—	—
Osterwick	2	1	150	120	3	1 1/8	" 6— 2(150/100)= 3 " 7— 1(120/80)= 1 1/8	—	—
Löbau	9	—	140	—	12 3/5	—	" 6— 9(140/100)=12 3/5	—	—
Kauernick	3	—	120	—	3 3/5	—	" 6— 3(120/100)= 3 3/5	—	—
Neumark	7	—	120	—	8 2/5	—	" 6— 7(120/100)= 8 2/5	—	—
Marienwerder	12	3	150	125	18	4 11/16	" 6—12(150/100)=18 " 7— 3(125/80)= 4 11/16	—	—
Garnsee	4	—	120	—	4 4/5	—	" 6— 4(120/100)= 4 4/5	—	—
Mewe	10	2	120	90	12	2 1/4	" 6—10(120/100)=12 " 7— 2(90/80)= 2 1/4	—	—
Kopitkowo	1	—	130	—	1 3/10	—	" 6— 1(130/100)= 1 3/10	—	—
Rosenberg	8	—	120	—	9 3/5	—	" 6— 8(120/100)= 9 3/5	—	—
Riesenburg	10	—	120	—	12	—	" 6—10(120/100)=12	—	—
Dt. Eylau	12	2	140	100	16 4/5	2 1/2	" 6—12(140/100)=16 4/5 " 7— 2(100/80)= 2 1/2	—	—
Bischofswerder	5	1	120	90	6	1 1/8	" 6— 5(120/100)= 6 " 7— 1(90/80)= 1 1/8	—	—
Freystadt	6	1	120	90	7 1/5	1 1/8	" 6— 6(120/100)= 7 1/5 " 7— 1(90/80)= 1 1/8	—	—
Schlochau	9	1	130	100	11 7/10	1 2/8	" 6— 9(130/100)=11 7/10 " 7— 1(100/80)= 1 2/8	—	—
Baldenburg	6	1	120	90	7 1/5	1 1/8	" 6— 6(120/100)= 7 1/5 " 7— 1(90/80)= 1 1/8	—	—
Pr. Friedland	6	1	140	100	8 2/5	1 2/8	" 6— 6(140/100)= 8 2/5 " 7— 1(100/80)= 1 2/8	—	—
Hammerstein	8	—	120	—	9 3/5	—	" 6— 8(120/100)= 9 3/8	—	—
Landeck	3	—	120	—	3 3/5	—	" 6— 3(120/100)= 3 3/5	—	—
Altbraa	1	—	120	—	1 1/5	—	" 6— 1(120/100)= 1 1/5	—	—
Kgl. Briesen	1	—	120	—	1 1/5	—	" 6— 1(120/100)= 1 1/5	—	—
Bucholz	2	—	120	—	2 2/5	—	" 6— 2(120/100)= 2 2/5	—	—
Eisenbrück	1	—	120	—	1 1/5	—	" 6— 1(120/100)= 1 1/5	—	—
Abl. Hammerstein	1	—	120	—	1 1/5	—	" 6— 1(120/100)= 1 1/5	—	—
Gr. Jenznik	2	—	120	—	2 2/5	—	" 6— 2(120/100)= 2 2/5	—	—
Lichtenhagen	1	—	120	—	1 1/5	—	" 6— 1(120/100)= 1 1/5	—	—
Niesewanz	2	—	120	—	2 2/5	—	" 6— 2(120/100)= 2 2/5	—	—
Richnau	2	—	120	—	2 2/5	—	" 6— 2(120/100)= 2 2/5	—	—
Strasburg	14	1	130	100	18 1/5	1 2/8	" 6—14(130/100)=18 1/5 " 7— 1(100/80)= 1 2/8	—	—
Gorzno	5	—	120	—	6	—	" 6— 5(120/100)= 6	—	—
Lautenburg	9	1	120	90	10 4/5	1 1/8	" 6— 9(120/100)=10 4/5 " 7— 1(90/80)= 1 1/8	—	—
Bukowitz	2	—	130	—	2 6/10	—	" 6— 2(130/100)= 2 6/10	—	—
Jablonowo	1	—	130	—	1 3/10	—	" 6— 1(130/100)= 1 3/10	—	—
Pizewo	1	—	130	—	1 3/10	—	" 6— 1(130/100)= 1 3/10	—	—
Sablinken	1	—	130	—	1 3/10	—	" 6— 1(130/100)= 1 3/10	—	—
Radosk	2	—	120	—	2 2/5	—	" 6— 2(120/100)= 2 2/5	—	—
Schwetz	13	1	140	100	18 2/10	1 2/8	" 6—13(140/100)=18 2/10 " 7— 1(100/80)= 1 2/8	—	—
Neuenburg	13	—	120	—	15 3/5	—	" 6—13(120/100)=15 3/5	—	—
Montau	1	—	130	—	1 3/10	—	" 6— 1(130/100)= 1 3/10	—	—

wie vor.

—	—	391,25	—	391,25	—	1	313	—	—	78,25	—	78,25
—	—	375,60	—	751,20	—	2	626	—	—	125,20	—	125,20
—	—	375,60	—	751,20	—	2	626	—	—	125,20	—	125,20
—	—	375,60	—	375,60	—	1	313	—	—	62,60	—	62,60
—	—	375,60	—	751,20	—	2	626	—	—	125,20	—	125,20
—	—	469,50	195,00	939,00	195,00	2	626	1	130	313,00	65	378,00
—	—	438,20	—	3943,80	—	9	2817	—	—	1126,80	—	1126,80
—	—	375,60	—	1126,80	—	3	939	—	—	187,80	—	187,80
—	—	375,60	—	2629,20	—	7	2191	—	—	438,20	—	438,20
—	—	469,50	203,12	5634,00	609,36	12	3756	3	390	1878,00	219,36	2097,36
—	—	375,60	—	1502,40	—	4	1252	—	—	250,40	—	250,40
—	—	375,60	146,25	3756,00	292,50	10	3130	2	260	626,00	32,50	658,50
—	—	406,90	—	406,90	—	1	313	—	—	93,40	—	93,90
—	—	375,60	—	3004,80	—	8	2504	—	—	500,80	—	500,80
—	—	375,60	—	3756,00	—	10	3130	—	—	626,00	—	626,00
—	—	438,20	162,50	5258,40	325	12	3756	2	260	1502,40	65,00	1567,40
—	—	375,60	146,25	1878,00	146,25	5	1565	1	130	313,00	16,25	329,25
—	—	375,60	146,25	2253,60	146,25	6	1878	1	130	375,60	16,25	391,85
—	—	406,90	162,50	3662,10	162,50	9	2817	1	130	845,10	32,50	877,60
—	—	375,60	146,25	2253,60	146,25	6	1878	1	130	375,60	16,25	391,85
—	—	438,20	162,50	2629,20	162,50	6	1878	1	130	751,20	32,50	783,70
—	—	375,60	—	3004,80	—	8	2504	—	—	500,80	—	500,80
—	—	375,60	—	1126,80	—	3	939	—	—	187,80	—	187,80
—	—	375,60	—	375,60	—	1	313	—	—	62,60	—	62,60
—	—	375,60	—	375,60	—	1	313	—	—	62,60	—	62,60
—	—	375,60	—	751,20	—	2	626	—	—	125,20	—	125,20
—	—	375,60	—	375,60	—	1	313	—	—	62,60	—	62,60
—	—	375,60	—	375,60	—	1	313	—	—	62,60	—	62,60
—	—	375,60	—	751,20	—	2	626	—	—	125,20	—	125,20
—	—	375,60	—	375,60	—	1	313	—	—	62,60	—	62,60
—	—	375,60	—	751,20	—	2	626	—	—	125,20	—	125,20
—	—	375,60	—	751,20	—	2	626	—	—	125,20	—	125,20
—	—	406,90	162,50	5696,60	162,50	14	4382	1	130	1314,60	32,50	1347,10
—	—	375,60	—	1878,00	—	5	1565	—	—	313,00	—	313,00
—	—	375,60	146,25	3380,40	146,25	9	2817	1	130	563,40	16,25	579,65
—	—	406,90	—	813,80	—	2	626	—	—	187,80	—	187,80
—	—	406,90	—	406,90	—	1	313	—	—	93,90	—	93,90
—	—	406,90	—	406,90	—	1	313	—	—	93,90	—	93,90
—	—	406,90	—	406,90	—	1	313	—	—	93,90	—	93,90
—	—	375,60	—	751,20	—	2	626	—	—	125,20	—	125,20
—	—	438,20	162,50	5696,60	162,50	13	4069	1	130	1627,60	32,50	1660,10
—	—	375,60	—	4882,80	—	13	4069	—	—	813,80	—	813,80
—	—	406,90	—	406,90	—	1	313	—	—	93,90	—	93,90

Kopf

Gr. Sanskau	1	—	130	—	1 3/10	—	Zu Spal. 6 — 1 (130/100) = 1 3/10	—	—
Gruppe	1	—	130	—	1 3/10	—	" 6 — 1 (130/100) = 1 3/10	—	—
Treul	1	—	120	—	1 1/5	—	" 6 — 1 (120/100) = 1 1/5	—	—
Stuhm	6	—	120	—	7 1/5	—	" 6 — 6 (120/100) = 7 1/5	—	—
Christburg	7	1	120	90	8 2/5	1 1/8	" 6 — 7 (120/100) = 8 2/5	—	—
							" 7 — 1 (90/80) = 1 1/8		
Thorn	36	9	150	100	54	11 1/4	" 6 — 36 (150/100) = 54	—	—
							" 7 — 9 (100/80) = 11 1/4		
Culmsee	16	—	140	—	22 2/5	—	" 6 — 16 (140/100) = 22 2/5	—	—
Podgorz	7	—	130	—	9 1/10	—	" 6 — 7 (130/100) = 9 1/10	—	—
Mocker	18	4	130	100	23 2/5	5	" 6 — 18 (130/100) = 23 2/5	—	—
							" 7 — 4 (100/80) = 5		
Tuchel	6	—	120	—	7 1/5	—	" 6 — 6 (120/100) = 7 1/5	—	—
Neu Tuchel	1	—	120	—	1 1/5	—	" 6 — 1 (120/100) = 1 1/5	—	—
Landgemeinden	1726	3	100	80	1726	3	—	—	—
Zusammen	2254	58	—	—	2418 1/20	71 5/16	—	756849,65	9303

Der Ausgabebedarf (Spalte 9 und 10) berechnet sich wie folgt:

	für Lehrer Mk.	für Lehrerinnen Mk.
1. Alterszulagen nach dem Stand vom 1. Oktober 1898	744 100,00	9 115,00
2. Hiervon ab der Bestand aus dem Jahre 1898/99 (24486,81 Mk.)	23 872,53	614,28
Bleibt Bedarf	720 227,47	8 500,72
3. Porto (548,15 Mk.)	534,39	13,76
4. Remuneration des Kassenanwalts (600 Mk.)	584,94	15,06
5. Zugänge bezw. zur Abrundung (nach dem Bedarf des Vorjahres angesetzt)	35 502,85	773,46
Zusammen	756 849,65	9 303,00

Marienwerder, den 19. Mai 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Lewald.

15) Polizei-Verordnung.

Betrift die Zuweisung und Zulassung nicht bankwürdigen Fleisches von geschlachtetem Vieh zur sogenannten Freibank in Dt. Krone.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird mit Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder für den Gemeindebezirk der Stadt Dt. Krone Folgendes bestimmt:

§ 1. Auf dem städtischen Schlachthofe wird eine Verkaufsstelle zum Verkauf minderwerthigen Fleisches eingerichtet. Es darf dort nur minderwerthiges Fleisch, welches entweder im Schlachthause ausgeschlachtet, oder von auswärts eingeführt und bei der Untersuchung als minderwerthig befunden ist, feilgeboten werden.

§ 2. Als minderwerthig anzusehen und der Freibank zum Verkaufe zu überweisen ist besonders:

a. Fleisch von zu alten, oder abgemagerten aber sonst gesunden, oder von zu jungen Thieren.

b. Fleisch von unangenehmem Geruch oder auffälliger Farbe (von alten Zuchtebern und Ziegenböcken) sofern es nicht als gesundheitsschädlich zu erachten ist.

c. Fleisch von lungenseuchenkranken und solchen Thieren, welche mit Perlsucht behaftet sind, sofern dieses Fleisch nicht nach dem ministeriellen Erlasse vom 26. März 1892 als gesundheitsschädlich anzusehen ist.

d. Fleisch von Thieren, die im geringen Grade finnig sind.

e. Fleisch von Thieren, welche in geringem Grade, oder in einzelnen Organen mit nicht auf Menschen übertragbaren Parasiten, z. B. Leberegeln, Magen- und Blasenwürmern behaftet sind, sofern durch die Parasiten der Ernährungszustand der Thiere gestört ist.

f. Fleisch von Thieren, welche infolge von Erstickungsgefahr, Verstopfung, Knochenbrüchen, örtlichen Krankheiten, Geburtshindernissen nothgeschlachtet sind, wenn die Nothschlachtung innerhalb 24 Stunden nach Beginn des Leidens erfolgte.

§ 3. Die Entscheidung, ob Fleisch minderwerthig und auf die Freibank zu verweisen ist, erfolgt durch den Schlachthaus-Inspektor. Glaubt der Besitzer

wie vor.

—	—	406,90	—	406,90	—	1	313	—	—	93,90	—	93,90
—	—	406,90	—	406,90	—	1	313	—	—	93,90	—	93,90
—	—	375,60	—	375,60	—	1	313	—	—	62,60	—	62,60
—	—	375,60	—	2253,60	—	6	1878	—	—	375,60	—	375,60
—	—	375,60	146,25	2629,20	146,25	7	2191	1	130	438,20	16,25	454,45
—	—	469,50	162,50	16902,00	1462,50	21	6573	4	520	10329,00	942,50	11271,50
—	—	438,20	—	7011,20	—	16	5008	—	—	2003,20	—	2003,20
—	—	406,90	—	2848,30	—	7	2191	—	—	657,30	—	657,30
—	—	406,90	162,50	7324,20	650,00	18	5634	4	520	1690,20	130,00	1820,20
—	—	375,60	—	2253,60	—	6	1878	—	—	375,60	—	375,60
—	—	375,60	—	375,60	—	1	313	—	—	62,60	—	62,60
—	—	313,00	130	540238,00	390	1726	540238	3	390	—	—	—
313	130	—	—	756849,65	9303,11	2225	696425	47	6110	60424,65	3193,11	63617,76

des Fleisches, sich bei dem Ausspruch des Schlachthaus-Inspektors nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, innerhalb 12 Stunden die Entscheidung der Polizei-Verwaltung anzurufen. Die entstehenden Kosten hat der Besitzer des Fleisches zu tragen, wenn der Ausspruch des Schlachthaus-Inspektors bestätigt wird.

§ 4. Das für die Freibank bestimmte Fleisch wird als „minderwerthig" gestempelt und darf nur in Quantitäten von 3—4 kg verkauft werden. Der Wiederverkauf solchen Fleisches ist verboten. Fleischer, Wurstmacher, Händler, Gastwirthe, überhaupt solche Personen, welche aus dem Verkaufe von Fleisch ein Gewerbe machen, dürfen weder persönlich noch durch Dritte Fleisch und Eingeweidetheile von der Freibank kaufen.

§ 5. Der Verkauf erfolgt durch den Besitzer des Fleisches unter Aufsicht eines Schlachthausbeamten, den Preis des Fleisches bestimmt der Besitzer.

§ 6. Der für das Fleisch bestimmte Preis, die Ursache der Minderwerthigkeit, die Gattung und das Geschlecht des Thieres, von dem das Fleisch stammt, wird mittelst einer im Verkaufslokal anzubringenden Tafel bekannt gegeben.

§ 7. Minderwerthiges Fleisch, welches durch Verkauf auf der Freibank innerhalb zweier Tage nicht verwerthet wird, fällt der Vernichtung anheim.

§ 8. Nach beendigtem Verkauf hat der Verkäufer für die gründliche Reinigung des Lokals und der Utensilien Sorge zu tragen, widrigenfalls die Reinigung auf seine Kosten zum Preise von 2 Mk. erfolgt.

§ 9. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt, soweit nach den allgemeinen Gesetzen, nicht eine höhere Strafe eintritt, in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haftstrafe tritt.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Dt. Krone, den 10. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

16) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11./3. 50 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30./7. 83 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Kähne oder sonstige Fahrzeuge, welche am städtischen Ablade-Platz an der Fersemündung leer oder zum Zwecke des Beladens oder Entladens angelegt haben, müssen erforderlichen Falles beim Einlaufen eines Dampfers entsprechend den Anweisungen eines Polizeibeamten, des Ufergeld-Erhebers oder einer sonstigen polizeilich beauftragten Person ihre Liegestelle so verändern, daß der Dampfer genügend Platz zum Anlegen gewinnt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 3 Tagen tritt bestraft, unbeschadet des Rechts der Polizeiverwaltung die Handlung zwangsweise ausführen zu lassen.

§ 3. Die Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Mewe, den 26. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

17) Bekanntmachung.

Es ist beantragt worden, den von der Weichsel-Straße zwischen den Grundstücken der Brauereibesitzer Altmann, Holzhändler J. Klein und Fabrikant S. Lehmann nach der Straße zur Ferse führenden Weg, soweit er an das Grundstück des Herrn S. Lehmann grenzt, einzuziehen. Situationsplan liegt bei uns zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen.

Mewe, den 22. August 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

18) Der Einsasse Anton Kaczarowski-Jellen beabsichtigt den von Jellen nach der Kotty'er Gemeindegrenze führenden Weg hinter seinem zu Jellen belegenen Gehöfte, zwecks Erweiterung desselben, in einer Länge von ca. 200 Meter, um 4 Meter nach Norden zu verlegen.

Etwaige Einsprüche hiergegen, sind laut Zust.-Ges. vom 1. August 1883 innerhalb 4 Wochen, bei unterzeichneter Polizeibehörde geltend zu machen.

Chelst, den 26. August 1899.

Der Amtsvorsteher.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Edwin Sattler, Konditor, geb. am 4. August 1879 zu Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Hochgart, Bezirk Graslitz, Böhmen, wegen versuchten schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. April 1898), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig, vom 7. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Adolph de Freese, Maurer, geboren am 27. Januar 1842 zu Lockeren, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Cöln, vom 14. Juli d. J.
2. Alphons Hämmerle, Ziegler, geb. am 14. Juli 1858 zu Lustenau, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 20. Juni d. J.

20) Personal-Chronik.

Der Herr Minister für Landwirthschaft pp. hat dem Thierarzt Otto Brödel in Stuhm vom 1. d. M. ab die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle für den Kreis Stuhm endgültig verliehen.

Die Wiederwahl des Zimmermeisters August Döge zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Dt. Krone ist bestätigt worden.

Der Strommeistergehilfe Litzewski zu Thorn ist zum Strommeister ernannt worden.

Im Kreise Culm ist der Gutsbesitzer A. Wruck zu Villisaß zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Villisaß ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsbesitzer v. Albedyll zu Hansguth zum Amtsvorsteher und der Besitzer Duwe zu Dorf Rehden zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Hansguth ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Administrator Braun zu Burg-Belchau zum Amtsvorsteher und der Mühlenbesitzer Fredenhagen zu Mühle Klodtken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Burg-Belchau ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsbesitzer Prange zu Klein Schönwalde zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Wunderlich zu Groß Nogath zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Widersee ernannt.

Der Pfarrer Schmidt in Culmsee ist vom 21. August bis 28. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Schuldirigenten Giese in Culmsee in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Der Pfarrer Huß in Osche ist vom 18. August bis 15. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Prediger Hennig in Bülowsheide in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Dem Pfarradministrator Vincent Rutz zu Meisterswalde ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Mockrau im Kreise Graudenz verliehen worden.

Die Ortsaufsicht über die neu gegründete katholische Volksschule zu Gr. Orsichau, Kreis Briesen, ist dem Kreisschulinspektor Rohde in Schönsee übertragen worden.

Dem früheren Seminaristen Friedrich Tonn in Kupfermühl ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

21) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Lehrer- und Organistenstelle an der Volks-Schule zu Zützer, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Schwinning zu Zützer zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Lehrer- und Organistenstelle an der katholischen Stadtschule in Jastrow, Kreis Dt. Krone, ist zum 16. September d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, an den Magistrat in Jastrow zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Schlochau wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Lettau in Schlochau zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.